

VG Bremen

Urteil vom 14.6.2007

Tatbestand

Die Kläger begehren Asyl und Abschiebungsschutz. Die Kläger zu 1., der kurdischer Volkszugehörigkeit ist, und die Klägerin zu 2. sind türkische Staatsangehörige aus der Provinz Mardin in der Südosttürkei. Die Kläger zu 3. bis 9. sind ihre Kinder.

Nach eigenen Angaben reisten die Kläger zu 1. bis 6. und zu 8. am 19.12.1998 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 22.12.1998 stellten sie beim damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im folgenden: Bundesamt) einen ersten Asylantrag.

Nach vorheriger Anhörung der Kläger zu 1. und zu 2. beim Bundesamt lehnte dieses mit Bescheid vom 11.02.1999 den Antrag der Kläger zu 1. bis 6. und zu 8. auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Zugleich wurden die Kläger zu 1. bis 6. und zu 8. aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, und ihnen wurde die Abschiebung in die Türkei angedroht.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Kläger zu 1. bis 6. und zu 8. Asylklage, die mit Urteil vom 12.08.1999 (2 K 439/99.A) abgewiesen wurde.

Mit Schreiben vom 29.11.1999 stellten die Kläger zu 1. bis 6. und zu 8. einen Asylfolgeantrag beim Bundesamt. Sie beriefen sich darauf, dass der Kläger zu 1. am 15.11.1999 ein Schriftstück von seinem Onkel übersandt bekommen habe, aus dem sich ergebe, dass der Kläger zu 1. in der Türkei gesucht werde.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 17.01.2000, zugestellt am 24.01.2000, die Durchführung von weiteren Asylverfahren der Kläger zu 1., zu 3. bis 6. und zu 8. sowie die Abänderung des Bescheides vom 11.02.1999 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. In gleicher Weise entschied das Bundesamt mit Bescheid vom 17.02.2000 im Asylfolgeverfahren der Klägerin zu 2., zugestellt am 24.02.2000. Gegen die Bescheide des Bundesamts hatten die Kläger zu 1. bis 6. und zu 8. am 07.02.2000 (2 K 281/00.A) sowie die Klägerin zu 2. gesondert noch einmal am 09.03.2000 (2 K 577/00.A) Asylklage erhoben.

Der Kläger zu 7. wurde am 2000 in Bremerhaven geboren. Für ihn wurde – ohne Begründung – am 11.02.2000 beim Bundesamt ein Asylantrag gestellt. Diesbezüglich entschied das Bundesamt

mit Bescheid vom 01.03.2000 die Ablehnung des Asylantrages, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, forderte den Kläger zu 7. auf, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, und drohte ihm die Abschiebung in die Türkei an. Dieser Bescheid wurde am 06.03.2000 zugestellt. Für den Kläger zu 7. wurde am 17.03.2000 Asylklage erhoben (2 K 645/00.A).

Durch Beschluss der Kammer vom 22.03.2000 wurden die Verfahren 2 K 281/00.A, 2 K 577/00.A und 2 K 645/00.A zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden. Die verbundenen Klagen wurden unter dem Aktenzeichen 2 K 281/00.A fortgeführt und mit Urteil vom 25.09.2000 (2 K 281/00.A) abgewiesen. Im Urteil ist dargelegt worden, dass das Asylfolgebegehren auf ein gefälschtes Beweismittel gestützt wurde.

Am 06.02.2001 stellten die Kläger zu 1. bis 8. einen weiteren Asylfolgeantrag. Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 03.04.2001 die Durchführung weiterer Asylverfahren und die Abänderung bezüglich der Feststellungen zu § 53 AuslG ab. Dagegen erhoben die Kläger zu 1. bis 8. am 19.04.2001 Asylklage (2 K 736/01.A). Sie legten weitere Schriftstücke aus der Türkei vor. Die Kläger zu 1. und 2. beriefen sich ferner auf gesundheitliche Einschränkungen.

Für den am 2001 in Bremerhaven geborenen Kläger zu 9. wurde bereits am 30.01.2001 ein Asylantrag gestellt, der mit Bescheid vom 04.04.2001 abgelehnt wurde. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG wurden ebenfalls verneint. Die am 20.04.2001 hiergegen erhobene Klage (2 K 745/01.A) wurde mit Beschluss vom 15.05.2001 mit dem Verfahren 2 K 736/01.A verbunden und unter dem Aktenzeichen 2 K 736/01.A fortgeführt.

Die verbundene Klage wurde mit Urteil vom 08.12.2003 (2 K 736/01.A) angewiesen. Die in diesem Verfahren vorgelegten Schriftstücke wurden im Urteil als Gefälligkeitsbescheinigungen ohne zutreffenden Inhalt bzw. als gefälscht angesehen. Ein Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom OVG Bremen mit Beschluss vom 02.06.2004 (2 A 54/04.A) abgelehnt.

Am 05.08.2004 stellten die Kläger zu 1. bis 9. weitere Asylfolgeanträge.

Mit Bescheiden des Bundesamtes vom 13.09.2004 gegenüber den Klägern zu 1. bis 7, zugestellt am 16.09. 2004, und vom 14.09.2004 gegenüber dem Kläger zu 8., ebenfalls zugestellt am 16.09.2004, wurde erneut die Durchführung weiterer Asylverfahren und die Abänderung der Feststellungen zu § 53 AuslG abgelehnt. Die Kläger zu 1. bis 8. wurden zur Ausreise aufgefordert und ihnen wurde die Abschiebung in die Türkei angedroht.

Dagegen haben die Kläger zu 1. bis 8. am 22.09.2004 Klage erhoben (2 K 2168/04.A).

Ein von ihnen zugleich gestellter Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage wurde mit Beschluss vom 22.10.2004 (2 V 2169/04.A) abgelehnt. Auf die Gründe dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Der Asylfolgeantrag des Klägers zu 9. blieb gleichfalls erfolglos. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 14.09.2004 wurde auch hinsichtlich dieses Antrags die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens

und die Abänderung der Feststellung zu § 53 AuslG abgelehnt. Gegen den am 17.09.2004 zugestellten Bescheid wurde am 23.09.2004 Klage erhoben (2 K 2211/04.A).

Mit Beschluss vom 26.10.2004 wurden die Verfahren 2 K 2168/04.A und 2 K 2211/04.A verbunden und unter dem Aktenzeichen 2 K 2168/04.A fortgeführt.

Die Kläger berufen sich auf individuelle und kollektive Verfolgungsumstände, auf gesundheitliche Einschränkungen des Klägers zu 1. und auf eine veränderte Rechtslage.

Die Kläger beantragen schriftsätzlich,

die Beklagte zu verurteilen, für die Kläger unter Aufhebung der Bescheide vom 13. und 14.09.2004 weitere Asylverfahren durchzuführen,
festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen,
hinsichtlich der Kläger zu 1. bis 8. die Beklagte zu verurteilen, die Ausreiseaufforderung nebst Abschiebungsandrohung aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klagen abzuweisen.

Durch Beschluss vom 02.03.2007 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten 2 K 2168/04.A und 2 K 2211/04.A sowie die beigezogenen Akten des Bundesamtes Bezug genommen.

Die Türkei-Dokumentation des Verwaltungsgerichts Bremen war Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit sie in dieser Entscheidung verwertet worden ist.

Entscheidungsgründe

1. Die beantragte Verurteilung der Beklagten zur Durchführung weiterer Asylverfahren ist nicht möglich. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr in Asylklageverfahren stets durchzuentcheiden. Wie hier gestellte Klaganträge auf Durchführung von Asylverfahren sind bei sachdienlicher Auslegung des Klagebegehrens als auf abschließende Entscheidung über das Asylbegehren gerichtet anzusehen (BVerwG, Urteil vom 10.02.1998 - 9 C 28/97 in NVwZ 1998, 861, 862).

Die so verstandenen verbundenen Klagen sind überwiegend zulässig, aber unbegründet.

2. Asylberechtigt nach Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist jeder, der aus politischen Gründen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen wegen seiner politischen Überzeugung, seiner Rasse, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe bei seiner

Rückkehr in sein Heimatland gegenwärtig oder in absehbarer Zeit zu befürchten hat (BVerwGE 67, 184), wenn ein Zusammenhang zwischen Verfolgungsgefahr und Flucht des Asylbewerbers besteht oder wenn nach Verlassen des Heimatstaates aus eigenem Entschluss vom Asylbewerber geschaffene Tatbestände, die eine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Heimatstaat befürchten lassen, sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten Überzeugung darstellen oder objektive Nachfluchtgründe vorliegen, die durch Vorgänge im Heimatland unabhängig von der Person des Asylbewerbers ausgelöst wurden (BVerfGE 74,51).

Asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen sind solche, die eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit beinhalten oder zu Beeinträchtigungen anderer Rechtspositionen führen, wenn diese nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (BVerfGE 54, 341).

Politische Verfolgung liegt vor, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Ob eine spezifisch an asylerbliche Merkmale anknüpfende Verfolgungsrichtung vorliegt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der objektiv erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen und Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfGE 80, 315).

Das Asylrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG beruht auf dem Zufluchtgedanken, mithin auf dem Kausalzusammenhang Verfolgung – Flucht – Asyl. Nach diesem normativen Leitbild des Asylgrundrechts gelten für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender politisch Verfolgter i. S. des Art. 16 a Abs. 1 GG ist, unterschiedliche Maßstäbe je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist (BVerfGE 80, 315, 344).

Dem Asylsuchenden muss grundsätzlich als Voraussetzung für eine Asylanerkennung bei Würdigung aller Umstände politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, so dass es ihm wegen begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (BVerwG NVwZ 1983, 41). Eine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit liegt vor, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG DVBl. 1994, 524). Die Feststellung, ob politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, erfordert eine auf absehbare Zeit ausgerichtete Prognose (BVerwG Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 27). Maßgebend für den Zeitpunkt der Verfolgungsprognose ist die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 AsylVfG).

Bei einem bereits in der Vergangenheit von Verfolgungsmaßnahmen Betroffenen ist der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit für die Verfolgungsprognose anzulegen. Als vorverfolgt gilt auch, wenn bei der Ausreise politische Verfolgung unmittelbar drohte (BVerfGE

80, 315, 344). Einem Vorverfolgten ist die Rückkehr in den Verfolgerstaat grundsätzlich nur dann zuzumuten, wenn erneute Nachstellungen ausgeschlossen erscheinen (BVerwG Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 27). Dieses ist nicht der Fall, wenn an der Sicherheit des Asylbewerbers vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Zweifel vorhanden sind, wenn also Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen (BVerwGE 87, 141). Die Nachweiserleichterung für Vorverfolgte kommt dem Asylbewerber solange zugute, als ein innerer Zusammenhang zwischen erlittener Verfolgung und dem Asylbegehren besteht. Dieser Zusammenhang ist aufgehoben, wenn die geltend gemachte Furcht vor Verfolgung keinerlei Verknüpfung mehr zu der früher erlittenen aufweist oder wenn die frühere Verfolgung ohne Einfluss auf den späteren Entschluss zum Verlassen des Heimatstaates gewesen ist (BVerwGE 71, 175).

Eine den Prognosemaßstab herabsetzende Vorverfolgung kann sich nicht nur aus dem individuellen Verfolgungsschicksal, sondern auch aus einer gruppengerichteten Verfolgungssituation ergeben. Sie knüpft an die Zugehörigkeit zu einer nach ihrer Abstammung, ihrem Glauben, ihrer politischen Überzeugung oder nach sonstigen Gesichtspunkten abgrenzbaren Gruppe an und setzt voraus, dass die Gruppenmitglieder Rechtsgutbeeinträchtigungen erfahren, wegen deren Intensität und Häufigkeit jedes einzelne Gruppenmitglied befürchten muss, selbst alsbald ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden.

Ist der Asylsuchende von landesweiter Gruppenverfolgung betroffen, so kommt seine Anerkennung als Asylberechtigter regelmäßig in Betracht. Ergibt sich jedoch eine lediglich regionale Verfolgungsgefahr, so bedarf es der weiteren Feststellung, dass der Asylsuchende landesweit in einer ausweglosen Lage war. Hinsichtlich der Sicherheit vor politischer Verfolgung in anderen Landesteilen, ist sowohl bei der Rückschau als auch bei der Prognose für die Rückkehr der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzulegen, mithin muss der Asylsuchende in den anderen Landesteilen hinreichend sicher vor politischer Verfolgung sein (BVerfGE 80, 315, 345, 346; BVerwG NVwZ 1993, 791). Eine vergleichbare Besserstellung auch hinsichtlich der verfolgungsunabhängigen Nachteile und Gefahren, die mit einem Ausweichen innerhalb des Heimatstaates möglicherweise verbunden sind, ist nicht geboten (BVerfGE 80, 315, 345).

Wird festgestellt, dass der Asylsuchende in anderen Landesteilen vor politischer Verfolgung hinreichend sicher war und ihm dort anderweitige Gefahren für sein Leben nicht drohten, ist er unverfolgt ausgereist (BVerfGE 80, 315, 345). Gleichwohl gilt auch für die Verfolgungsprognose bei Rückkehr eines unverfolgt ausgereisten Asylsuchenden der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit vor politischer Verfolgung, wenn in einem Teil des Staatsgebietes politische Verfolgung wegen eines geltend gemachten Verfolgungsgrundes droht und sich der Heimatstaat damit als ein Verfolgerstaat erweist (BVerfGE 80, 315, 346; BVerwG NVwZ 1993, 791; a. A. VGH Kassel NVwZ-RR 1994, 232).

Die Verpflichtung zur Anerkennung eines Asylbewerbers setzt voraus, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit – des von ihm behaupteten individuellen Schicksals erlangt hat, wenn es hierauf entscheidend ankommt (BVerwGE 71, 180). Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes eines Asylbewerbers (BVerwGE 55, 82) sind

allerdings seine Aussagen im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen. Seinem persönlichen Vorbringen und dessen Würdigung ist gerade bei fehlenden Beweisen gesteigerte Bedeutung beizumessen (BVerwGE 71, 180, 182). Eine richterliche Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylbewerber geschilderten Sachverhalts verlangt aber regelmäßig einen substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und anschaulichen Tatsachenvortrag. Ein im Wesentlichen unzutreffendes oder in nicht auflösbarer Weise widersprüchliches Vorbringen eines Asylbewerbers bleibt unbeachtlich, die Unglaubwürdigkeit des Asylvorbringens kann allein bereits zur Unbegründetheit der Asylklage führen (BVerfG in InfAuslR 91, 94). Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag bedarf es einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten, um einem solchen Asylbewerber glauben zu können (BVerwG in InfAuslR 86, 79, 81).

Unter Beachtung dieser Grundsätze hat das Gericht gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach seiner freien, auf dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden. Ist es danach von der Wahrheit des vorgebrachten Schicksals überzeugt – wenn es hierauf ankommt –, dann ist bei insoweit ablehnendem Bescheid der Asylklage stattzugeben, im anderen Falle ist die Klage abzuweisen. Die bloße Wahrscheinlichkeit eines vorgetragenen Asylsachverhalts reicht für die Asylanerkennung nicht aus (BVerwG in NVwZ 90, 171).

Mit einem Asylantrag wird nicht nur die Asylanerkennung, sondern gemäß § 13 AsylVfG auch die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), früher § 51 Abs. 1 AuslG, durch das Bundesamt begehrt. Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG NVwZ-RR 1991, 215; BVerwG Buchholz 402.25 § 7 AsylVfG Nr. 1) sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl (Art. 16 a Abs. 1 GG) einerseits und von Abschiebungsschutz nach dem früheren § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG, andererseits weitgehend deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut, den politischen Charakter der Verfolgung sowie die Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe für die Prognose künftiger Verfolgung betrifft. Dagegen greift das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG auch dann ein, wenn beispielsweise politische Verfolgung wegen eines für die Asylanerkennung unbeachtlichen Nachfluchtgrundes droht.

3. Bei einem Asylfolgeantrag ist allerdings Voraussetzung für eine Entscheidung in der Sache, dass gem. § 71 Abs. 1 AsylVfG das Vorliegen von Wiederaufgreifensgründen im Sinne des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG bejaht werden kann.

In Betracht zu ziehen sind im Fall der Kläger die Alternativen des § 51 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 VwVfG. Danach hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen neu zu entscheiden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat oder neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden.

Ein Asylfolgeantrag ist zunächst unabhängig vom Wiederaufnahmegrund gemäß § 71 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene den Grund für das Wiederaufgreifen

in dem früheren Verfahren ohne grobes Verschulden nicht geltend machen konnte und der Antrag binnen drei Monaten ab Kenntnis des Grundes gestellt wird. Ob der Asylfolgeantrag innerhalb der Dreimonatsfrist gestellt ist, bestimmt sich nach seinem Eingang beim Bundesamt. Im Falle einer Ausreise und Wiedereinreise beginnt die Frist jedoch frühestens mit der Wiedereinreise zu laufen, auch wenn die Wiederaufgreifensgründe vorher während des Auslandsaufenthalts entstanden und dem Antragsteller auch schon damals bekannt geworden sind (BVerwG, U. v. 26.06.1984, E 69, 323).

Innerhalb der Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG muss substantiiert und schlüssig der jeweils geltend gemachte Wiederaufgreifensgrund dargelegt werden. Auch müssen innerhalb dieser Frist das fehlende Verschulden i. S. v. § 51 Abs. 2 VwVfG und die Einhaltung der Dreimonatsfrist vorgetragen werden, sofern dies nicht aktenkundig oder sonst offensichtlich ist (Gemeinschaftskommentar (GK) AsylVfG, § 71 Rdnr. 126). Den Antragsteller trifft auch hinsichtlich des fehlenden Verschuldens und der Fristwahrung die Darlegungslast (GK AsylVfG, § 71 Rdnr. 118f, m. w. N.). Die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG beginnt mit der positiven Kenntnis von den maßgeblichen Tatsachen. Ob die Frist eingehalten ist, lässt sich nur anhand des Vortrags des Asylbewerbers prüfen. Sofern mehrere selbständige Wiederaufgreifensgründe vorgetragen werden, läuft für jeden Grund die Frist eigenständig (BVerwG, B. v. 11.12.1989, NVwZ 1990, 359).

Eine Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG, die zur Beachtlichkeit des Asylfolgeantrags führt, mit der Folge, dass das Bundesamt sich nach rechtsbeständigem Abschluss des ersten Asylverfahrens erneut mit dem Asylbegehren beschäftigen muss, liegt vor, wenn das neue Vorbringen des Betroffenen ergibt, dass neue Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, dem Asylantrag zum Erfolg zu verhelfen, wobei es nicht genügt, dass eine solche Änderung nur behauptet wird, sondern sie muss sich aus dem Vorbringen „in der Tat“ ergeben (BVerwG, U. v. 27.06.1987, NVwZ 1988, 258 = E 77, 323; vgl. auch BVerfG, B. v. 22.08.1988, InfAuslR 1989, 28, 30 und B. v. 19.05.1992, InfAuslR 1992, 291). Das Asylfolgeverfahren erfordert daher einen schlüssigen Sachvortrag hinsichtlich einer geänderten Sachlage i.S.v. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG, der einen substantiierten und widerspruchsfreien Tatsachenvortrag umfasst.

Der Wiederaufgreifensgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG bezieht sich hingegen ausschließlich auf die materielle Richtigkeit des vorangegangenen Asylverfahrens. Ein neues Beweismittel im Sinne dieser Vorschrift ist gegeben, wenn es entweder während der Anhängigkeit des vorherigen Verfahrens noch gar nicht existierte oder damals zwar vorhanden war, aber im Verfahren nicht verwendet werden konnte (GK AsylVfG, § 71 Rdnr 102). Das Beweismittel muss sich nach Inhalt und Qualität von den Beweismitteln unterscheiden, wie sie bereits in dem abgeschlossenen Verfahren verwertet wurden. Das Beweismittel muss darüber hinaus geeignet sein, die Richtigkeit gerade derjenigen Feststellungen in Frage zu stellen, die für die Entscheidung im früheren Verfahren tragend gewesen sind. Dieses ist schlüssig vorzutragen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Schlüssigkeit des Vorbringens des Betroffenen ist der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (BVerwG, U. v. 02.04.1982, NJW 1982, 2204). Das Gericht hat daher bei seiner Entscheidung sämtliche vom Asylbewerber bis dahin geltend gemachten Gründe für ein Aufgreifen des Verfahrens unabhängig davon zu berücksichtigen, ob sie schon bei Abschluss des Verfahrens vor der Behörde vorlagen und geltend gemacht worden sind oder konnten.

Gegenstand der behördlichen oder gerichtlichen Prüfung, ob ein Folgeantrag i. S. d. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG asylrelevant ist, sind allerdings nur solche Wiederaufgreifensgründe, die vom Asylbewerber selber oder durch seinen Verfahrensbevollmächtigten vorgetragen werden. Das ergibt sich aus dem Erfordernis der Antragstellung und deren Fristgebundenheit nach § 51 Abs. 1 und 3 VwVfG (BVerwG, U. v. 30.08. 1988, NVwZ 1989, 161, 162). Das gilt nicht nur für Sachverhalte, die sich auf die individuelle Situation des Betroffenen beziehen, sondern – insoweit anders als bei einem Erstantrag – auch für den Vortrag hinsichtlich der allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsstaat des Betroffenen (vgl. GK AsylVfG, § 71 Rdnrn. 82, 87, 90, m. w. N.).

Das Verwaltungsgericht ist nicht befugt, andere als von dem Asylbewerber selbst geltend gemachte Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens der Prüfung des Folgeantrags zugrunde zu legen (BVerwG, U. v. 30.08.1988, a. a. O.). Allerdings ist es dem Verwaltungsgericht unbenommen, einen vom Asylbewerber vorgetragenen Wiederaufnahmegrund im Wege der Amtsermittlung weiter aufzuklären (vgl. GK AsylVfG, § 71 Rdnr. 79).

Die vorstehend wiedergegebenen Voraussetzungen für die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens liegen hier nicht vor.

4. Der Einzelrichter nimmt gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die im Wesentlichen zutreffenden Gründe der angefochtenen Bescheide des Bundesamtes vom 13.09.2004 und vom 14.09.2004 Bezug.

Im Eilbeschluss der seinerzeit zuständigen Einzelrichterin vom 22.10.2004 (2 V 2169/04.A) ist hierzu ergänzend ausgeführt worden:

„Es kann offen bleiben, ob bereits die 3-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG nicht eingehalten ist.

Entscheidend ist, dass die Antragsteller keinen Wiederaufnahmegrund schlüssig und substantiiert dargelegt haben.

Die vorgelegten Dokumente des Rechtsanwalts ... sind als Fälschungen anzusehen. Sie sind nicht geeignet, daraus eine landesweite Verfolgungsgefahr des Ast. zu 1. und auch noch seiner gesamten Familie bei Rückkehr herzuleiten.

Die Ladung zum Strafantritt Nr. 1998/432 der Oberstaatsanwaltschaft ... vom 06.05.1998 (in Ablichtung mit beglaubigter deutscher Übersetzung, vorgelegt, Bl. 6465 BA-Akte) weicht vom Inhalt authentischer Ladungen zum Strafantritt ab. Bei dem vorgelegten Dokument handelt es sich um eine sogenannte „Ladung für Verurteilte“ (in der Übersetzung wohl fehlerhaft „für Strafgefangene“), durch die ein rechtskräftig Verurteilter aufgefordert wird, sich zwecks Verbüßung der verhängten Strafe innerhalb einer bestimmten Frist bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft zu melden. Die „Ladung für Verurteilte“ wird immer auf dem Justizvordruck Nr. 11 erlassen und zwar von der Oberstaatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde (vgl. AA, Auskunft vom 06.10.92 an das VG Köln (13560); Bundesamt: „Türkei: Das türkische Strafverfahren, 2. Auflage, Stand: August 1997, Seite 15). Die Zeile „Hükmü veren mahkeme“ („Gericht, das das Urteil gefällt hat“) ist mit den Worten „Diyarbakir D.(evlet) G.(üvenlik) M.(ahkemesi) ausgefüllt, also „Staatsicherheitsgericht Diyarbakir“ (vgl. AA, Auskunft vom 02.02.01 an das VG Köln (37034). Diese Angabe ist unvollständig. Besteht

ein Gericht aus mehreren Kammern, sind diese in der Reihenfolge ihrer Gründung mit Nummern versehen. Die Nummer ist unverzichtbarer Bestandteil des Gerichtsnamens; fehlt sie, ist die Gerichtsbezeichnung unvollständig. Das 1. Staatssicherheitsgericht am jeweiligen Gerichtsort führt also den Namen „1 nolu D(evlet) G(üvenlik) M(ahkemesi)“ (vgl. AA, Auskünfte vom 24.07.96 an das VG Würzburg (22461), Seite 2, vom 16.11.00 an das VG Oldenburg (36603) und vom 20.09.01 an das VG Düsseldorf (38479). In Diyarbakir gab es seit dem 18.04.1994 vier Staatssicherheitsgerichte (vgl. AA, Auskünfte vom 01.04.99 an das VG Gera (33105), Seite 2, und vom 20.09.01 an das VG Düsseldorf (38479). Die Nummer der Kammer des SSG Diyarbakir, die das Urteil (angeblich) erlassen hat, hätte vorliegend also angegeben werden müssen.

Zudem ist in authentischen Ladungen zum Strafantritt die Angabe des Straftatbestandes, der der Verurteilung zugrunde liegt, nicht vorgesehen (vgl. AA, Auskünfte vom 26.04.95 an das VG Ansbach (20126), Seite 2 oben, und vom 24.10.95 an das VG Köln (22216), Seite 1).

Die Angabe, dass der Kläger wegen „Unterstützung und Hehlerei für die PKK“ verurteilt worden ist, würde in einer authentischen Strafantrittsladung also nicht stehen.

Der Inhalt der Anwaltsbescheinigung vom 06.05.1998 (mit Übersetzung) spricht für eine Gefälligkeitsbescheinigung. Der ehemalige Rechtsanwalt I. M. ist als Verfasser von Gefälligkeitsbescheinigungen bekannt, (vgl. AA, Auskunft vom 12.11.03 an das VG Bremen (36366), Seite 2; Deutsche Botschaft Ankara, Auskunft vom 26.01.04 an das Bundesamt (RK 516 AS/Ber. Nr.: 5189/03), Seite 2). Außerdem ist der Parteiname der PKK falsch geschrieben (Partiya Karkire Kürdistan statt Karkeren). Zudem ist die dort mitgeteilte Verurteilung wegen § 169 tStGB durch Gesetz Nr. 4616 v. 21.12.2000 amnestiert. Das Verfahren wird danach vorläufig mit einer Bewährungszeit von fünf Jahren eingestellt (Max-Planck-Inst. für ausl. und internat. Strafrecht, Priv.-Doz. H.-G. Koch, Gutachten vom 8.6.2001 an den Asylsenat der Republik Österreich). Träfe der Inhalt der Dokumente zu, unterfiele der Ast. zu 1. dieser Amnestie, denn es muss sich um eine Tat handeln, die sich vor dem 23.4.1999 (Stichtag) ereignet hat. Der Ast. zu 1. ist nämlich bereits Ende 1998 nach Deutschland eingereist und lebt seitdem hier (vgl. U. v. 8.12.2003, 2 K 736/01.A).

Die Einzelrichterin geht aus den dargelegten Gründen im Ergebnis davon aus, dass die vorgelegten Dokumente gefälscht sind.

Sie sind damit nicht geeignet, die Gefahr einer landesweiten Suche nach dem Antragsteller zu 1. bzw. das Risiko schwerer Misshandlung bei Festnahme zu belegen.

Neue Beweismittel, die einen Anspruch auf Wiederaufgreifen der Verfahren begründen könnten, stellen sie nicht dar.

Soweit die Antragsteller sich auf Gefahren im Sinne gruppengerichteter Verfolgung der Kurden in der Türkei beruft, begründet auch dies nicht die Voraussetzungen zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens.

Das OVG Bremen hat in einem Grundsatzurteil vom 18.03.1998 (2 BA 30/96) entschieden, dass gegenwärtig von einer Verfolgung von Kurden im Osten und Südosten der Türkei allein wegen ihrer

Volkszugehörigkeit nicht auszugehen sei. Die Kammer hat sich dieser Rechtsprechung mit Urteil vom 06.08.1998 (2 K 22556/90.A) angeschlossen.

Bereits zuvor hat das OVG Bremen in ständiger Rechtsprechung befunden, dass auch bei Unterstellung einer regionalen Gruppenverfolgung von Kurden in der Südosttürkei für diese Personengruppe jedenfalls eine inländische Fluchtalternative in der Westtürkei bestehe (OVG Bremen, Urteile vom 24.10.1995 - 2 BA 83/94; vom 16.10.1996 - 2 BA 108/94; vom 26.02.1997 - 2 BA 109/94; vom 16.07.1997 - 2 BA 103/94 und vom 26.11.1997 - 2 BA 81/94). Diese Rechtsprechung ist durch das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 21.10.1996 - 9 B 261.96) und das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 28.08.1996 - 2 BvR 2684/96) bestätigt worden. Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat an seiner Rechtsprechung zur fehlenden Gruppenverfolgung von Kurden in der Türkei wie auch zum Bestehen einer inländischen Fluchtalternative mit Urteil vom 30.05.2001 (2 A 346/99.A) festgehalten. Auch dieser Auffassung ist die erkennende Kammer in ständiger Rechtsprechung gefolgt.“

Der erkennende Einzelrichter hat keinen Anlass zu einer abweichenden Bewertung. Das OVG Bremen hat seine Rechtsprechung zur fehlenden Gruppenverfolgung von Kurden weiterhin bestätigt (Urteile vom 22.03.2006 - 2 A 303/04.A und 2 A 304/04.A). Die Kläger sind den Ausführungen im Eilbeschluss vom 22.10.2004 (2 V 2169/04.A) im Klageverfahren auch nicht entgegengetreten.

Exilpolitische Aktivitäten in Deutschland sind von den Klägern nicht angeführt worden.

Schließlich hat das Auswärtige Amt in seinem letzten Lagebericht vom 11.01.2007 ausgeführt:

„Dem Auswärtigen Amt ist seit vier Jahren kein einziger Fall bekannt, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt wurde. Im Jahr 2005 wurde ein Fall an das Auswärtige Amt zur Überprüfung mit der Behauptung herangetragen, dass ein abgelehnter Asylbewerber nach Rückkehr misshandelt worden sei. Ein Teil der lediglich mündlichen Angaben stellte sich in der Folge von Nachforschungen als falsch heraus. ... Auch die türkischen Menschenrechtsorganisationen haben explizit erklärt, dass aus ihrer Sicht diesem Personenkreis keine staatlichen Repressionsmaßnahmen drohen. Das Auswärtige Amt geht deshalb davon aus, dass bei abgeschobenen Personen die Gefahr einer Misshandlung bei Rückkehr in die Türkei nur aufgrund vor Ausreise nach Deutschland zurückliegender wirklicher oder vermeintlicher Straftaten auch angesichts der durchgeführten Reformen und der Erfahrungen der letzten Jahre in diesem Bereich äußerst unwahrscheinlich ist. Misshandlung oder Folter allein aufgrund der Tatsache, dass ein Asylantrag gestellt wurde, schließt das Auswärtige Amt aus.“

Dass für die Kläger eine andere Einschätzung geboten ist, ergibt sich aus ihrem Vortrag nicht.

5. Soweit die Kläger sich im gerichtlichen Verfahren auf die Qualifikationsrichtlinie – Richtlinie 2004/83 des Rates der EU vom 29.04.2004 (Abl. L 304/12 vom 30.09.2004) – berufen haben, folgt daraus für sie keine veränderte Rechtslage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG.

Es ist sehr zweifelhaft, ob diese Richtlinie bei Verfahren auf Flüchtlingsanerkennung Anwendung findet, bei denen der Antrag auf Schutzgewährung vor dem Inkrafttreten der Richtlinie im Oktober

2004 – wie hier – gestellt wurde (verneinend für den Widerruf von Flüchtlingsanerkennungen, bei denen der Antrag auf Schutzgewährung vor Inkrafttreten der Richtlinie gestellt worden ist: BVerwG, Beschlüsse vom 13.12.2006 - 1 B 235.06 und vom 29.03.2007 - 1 B 104/06; VGH München, Beschluss vom 28.03.2007 - 13a B 07.30002).

Wenn bei Aberkennungsverfahren nach Art. 14 Qualifikationsrichtlinie diese nicht bei Anträgen Anwendung findet, die vor Inkrafttreten der Richtlinie gestellt worden sind, spricht einiges dafür, dass dieses in gleicher Weise im Hinblick auf Anerkennungsverfahren gilt. Denn sonst ergäbe sich die Ungereimtheit, dass günstigere Regelungen der Qualifikationsrichtlinie bei Anträgen auf Schutzgewährung, die schon von ihrem Inkrafttreten gestellt worden sind, bei einem laufenden Asylverfahren im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung möglicherweise ausschlaggebend zu berücksichtigen wären, bei einem späteren Aberkennungsverfahren aber nicht. Diesen Widerspruch gibt es aber nicht, wenn die Qualifikationsrichtlinie sowohl hinsichtlich der Anerkennung wie der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht bei Anträgen anzuwenden ist, die vor ihrem Inkrafttreten gestellt worden sind.

Zwar ist nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auf die Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen. Ist das neue Recht seinerseits aber bei bestimmten Konstellationen nicht anwendbar – hinsichtlich der Qualifikationsrichtlinie für Anträge vor ihrem Inkrafttreten –, dann kann es auch nicht nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG als zugunsten der Asylbewerber zu berücksichtigendes Recht einbezogen werden.

Dieses bedarf hier keiner weitergehenden Ausführungen. Denn wird gleichwohl die Anwendung der Qualifikationsrichtlinie auf das Verfahren der Kläger bejaht, so folgt weder aus ihrem Vortrag noch aus dem vorliegenden Sachverhalt, in welcher Beziehung sich diese Richtlinie zugunsten ihres im Klageverfahren geltend gemachten Begehrens ausgewirkt haben soll. Ihr Vortrag im gerichtlichen Verfahren erschöpft sich in allgemeinen Erwägungen zum Inhalt der Qualifikationsrichtlinie, ohne konkret einen Bezug zum Verfahren der Kläger herzustellen. Dieses wäre aber im Folgeverfahren von ihnen substantiiert vorzutragen gewesen.

Schließlich dürfte hinsichtlich des Berufens auf die Qualifikationsrichtlinie als nachträglicher Wiederaufgreifensgrund die Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG nicht gewahrt sein. Diese Richtlinie ist schon im Oktober 2004 in Kraft getreten, von ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit in Deutschland kann nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 10.10.2006 (Art. 38 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie) ausgegangen werden. Die in Asylverfahren versierten Prozessbevollmächtigten der Kläger werden hiervon Kenntnis gehabt haben. Die Kenntnis ihrer Prozessbevollmächtigten müssen sich die Kläger zurechnen lassen. Die Kläger haben sich erst mit am 07.06.2007 eingegangenem Schriftsatz und damit deutlich nach Ablauf der drei Monate auf diese Richtlinie berufen.

Der Einzelrichter sieht hinsichtlich der Wiederaufgreifensgründe von weiteren Ausführungen ab, zumal die Kläger und ihr Prozessbevollmächtigter die mündliche Verhandlung am 14.06.2007 nicht wahrgenommen haben.

6. Zielstaatsbezogene, konkrete Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (früher § 53 AuslG) liegen hier nicht vor.

Eine eventuelle Reiseunfähigkeit des Klägers zu 1. aus psychischen Gründen ist kein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis und daher auch nicht im Asylverfahren zu prüfen.

Im Übrigen sind konkrete Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei Aufenthalt der Kläger in der Türkei nicht zu bejahen. Das gilt auch im Hinblick auf die von dem Kläger zu 1. geltend gemachten gesundheitlichen Einschränkungen.

Eine Erheblichkeit krankheitsbedingter Gefahren liegt vor, wenn sich der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Diese Gefahr wäre konkret, wenn der Ausländer alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat in diese Lage geriete, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten zur Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (so ausdrücklich BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58/96 in BVerwGE 105, 383). Eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist nicht schon bei jeder befürchteten ungünstigen Entwicklung einer Krankheit anzunehmen, sondern nur bei außergewöhnlich schweren körperlichen und/oder existenzbedrohenden Zuständen, kurz existenziellen Gesundheitsgefahren (OVG Münster, Beschluss v. 16.12.2004 - 13 A 4512/03.A).

Davon ist hier aber nicht auszugehen. Zur Behandlungsmöglichkeit bei psychischen Erkrankungen hat der Einzelrichter im Gerichtsbescheid vom 27.06.2001 (2 K 22118/94.A) Folgendes ausgeführt:

„In der Türkei ist eine medizinische Versorgung im Grundsatz gewährleistet. Das gilt auch für psychische Erkrankungen. Inwieweit Einschränkungen bei stationärer Behandlung insoweit zu machen sind (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22.06.2000), kann hier dahingestellt bleiben. Der Kläger bedarf absehbar keines Krankenhausaufenthaltes, sondern kann ambulant und medikamentös behandelt werden (vgl. VG Bremen, Urteil vom 07.06.2001 - 2 K 2349/00.A). Nach der Stellungnahme von Prof. Dr. F. D. (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 16.04.1998) ist die Behandlung posttraumatischer Belastungsstörungen in der Türkei ebenso wie die psychotherapeutische Behandlung in Privatpraxen möglich. Prof. Dr. med. F. A. erklärt in einer Stellungnahme vom 26.07.1999 (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 21.09.1999), daß es fast in jeder Stadt der Türkei möglich ist, Psychiater und Psychologen zu finden, die Patienten mit Persönlichkeitsstörungen behandeln.

...

Es ist hier kein überzeugender Anhaltspunkt ersichtlich, warum bei Aufenthalt des Klägers in seinem Heimatstaat diese Behandlungsmöglichkeiten bei ihm ausscheiden sollten. Soweit seine medikamentöse Einstellung wie bisher im Vordergrund stehen sollte, können erforderliche Medikamente auch in der Türkei besorgt werden.“

An dieser Rechtsprechung hat der Einzelrichter auch in der Folgezeit festgehalten (VG Bremen, Urteil vom 23.10.2003 - 2 K 1207/98.A; VG Bremen, Urteil vom 10.03.2005 - 2 K 458/04.A, VG Bremen, Urteil vom 17.03.2005 - 2 K 107/03.A; Urteil vom 21.04.2005 - 2 K 1349/03.A; Urt. v. 30.06.2005 - 2 K 1697/03.A; Urt. v. 20.04.2006 - 2 K 2861/04.A). Es entspricht der obergerichtlichen Rechtsprechung, dass die Behandlung psychischer Erkrankungen in der Türkei grundsätzlich sichergestellt ist (OVG Münster, Urt. v. 18.01.2005 - 8 A 1242/03.A; OVG Bremen, Beschluss v. 31.01.2006 - 2 A

301/05.A). Dieses gilt auch für den Kläger, dem eine posttraumatische Belastungsstörung ärztlich attestiert wurde. Der Kläger zu 1. wurde nach dem Attest des Arztes P. vom 16.02.2006 in Form von Gesprächen und medikamentös behandelt. Eine solche Behandlung ist auch in der Türkei möglich.

Die aktuelle Berichtslage bestätigt diese Einschätzung. Das Auswärtige Amt konstatiert in seinem Lagebericht Türkei vom 11.01.2007, dass sich das türkische Gesundheitssystem laufend verbessert. Neben dem staatlichen Gesundheitssystem, das eine medizinische Grundversorgung garantiert, gibt es mehr und mehr leistungsfähige private Gesundheitseinrichtungen, die in jeglicher Hinsicht EU-Standard entsprechen. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.01.2007 garantiert das Gesundheitswesen der Türkei psychisch kranken Menschen umfassenden Zugang zu Gesundheitsdiensten und Beratungsstellen. Bei der Behandlung psychischer Erkrankungen ist – wie für alle anderen medizinischen Bereiche – ein ständig steigender Standard festzustellen. In dem Anhang 1. „Medizinische Versorgung psychisch kranker Menschen in der Türkei“ zum Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.01.2007 heißt es: „Für die Behandlung der PTBS (Posttraumatische Belastungsstörungen) werden in der Türkei die international anerkannten Klassifikationssysteme ICD 10 und DSM-IV angewandt. Zu Behandlungskonzepten zählen wie auch in Westeuropa üblich u. a. Psychotherapie mit Relaxationstraining, Atemtraining, Förderung des positiven Denkens und Selbstgespräche, kognitive Therapie, Spieltherapie sowie Medikationen wie Antidepressiva und Benzodiazepine.“ Weiter wird hier ausgeführt, dass die Versorgung psychisch kranker Menschen im Privatsektor vergleichsweise günstig sei. In Istanbul, aber auch in anderen türkischen Großstädten, seien in den letzten Jahren mehrere moderne psychiatrische Krankenhäuser mit einem differenzierten Behandlungsangebot und ambulanter Betreuungsmöglichkeit eingerichtet worden. Eine Beratung oder Behandlung bei einem der vielen niedergelassenen Ärzte/Fachärzte oder der – zumeist im Ausland – umfassend ausgebildeten Psychologen, Psychiater, psychotherapeutisch tätigen Ärzte oder Neurologen sei als Privatpatient möglich. Deren Wirkungskreis beziehe sich allerdings fast ausschließlich auf die Großstädte.

Der Kläger zu 1. kann von einer medizinischen Versorgung in der Türkei Gebrauch machen. Die medikamentöse Behandlung kann er dort fortsetzen. Qualifizierte therapeutische Behandlung ist für ihn in den Großstädten der Türkei möglich.

Soweit künftig eine stationäre Unterbringung in der Türkei erforderlich werden sollte und seine Familie dafür die Kosten nicht aufbringen könnte, kann ein Antrag auf Ausstellung einer „Yesil Kart“ zur kostenfreien Krankenhausbehandlung gestellt werden. In diesem Zusammenhang hat der Einzelrichter im Urteil vom 19.05.2000 (2 K 139/00.A) Folgendes ausgeführt.

„Wenn es sich so verhält, haben die Eltern der Klägerin bzw. diese selber Anspruch auf eine sogenannte „Yesil Kart“, die „Grüne Karte“. Diese wird bei Nachweis der Bedürftigkeit von der zuständigen Gesundheitsbehörde ausgestellt. Die Bedürftigkeit wird in den Dörfern vom Dorfvorsteher, in Städten vom Kreis- bzw. Landratsamt bescheinigt. Mit der „Grünen Karte“ ist die Behandlung einschließlich Versorgung mit Medikamenten in Krankenhäusern kostenlos. Soweit nach einem Krankenhausaufenthalt weitere medikamentöse Behandlung notwendig ist, kann finanzielle Hilfe bei der Provinzorganisation für soziale Hilfe des Ministerpräsidiums beantragt werden (AA, Auskunft vom 02.04.1997 an das VG Berlin). Soweit Oberdiek in einem Gutachten vom 04.02.1998 an das VG

Hamburg es für Bauern in einem abgelegenen Dorf für praktisch unmöglich hält, an eine „Grüne Karte“ zur kostenlosen Behandlung zu gelangen, ist dieses nicht ohne weiteres nachvollziehbar, zumal seine Darstellung im Widerspruch zu anderen Auskünften steht. Im übrigen kann auch nicht darauf abgestellt werden, ob es in abgelegenen Dörfern schwierig ist, die „Yesil Kart“ zu erhalten, da die politisch nicht verfolgte Familie der Klägerin Aufenthalt in größeren Ortschaften oder auch in den Großstädten des Westens nehmen könnte. Zutreffend ist, daß für die Erlangung der „Grünen Karte“ bürokratische Hürden zu überwinden sind, die große Schwierigkeiten bereiten können (Bundesamt: „Türkei/Medizinische Versorgung“ vom Dezember 1999). Andererseits gab es bereits Ende 1998 7,5 Millionen Inhaber einer „Grünen Karte“ in der Türkei (Bundesamt: „Türkei/Medizinische Versorgung“ vom Dezember 1999), was deutlich macht, daß die türkischen Stellen bei Nachweis der Voraussetzungen die „Yesil Kart“ durchaus erteilen. Daß die Bürokratie in der Türkei schwerfällig ist und es eine Zeitlang dauern kann, bis die Karte ausgestellt wird (Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara/Vertrauensarzt der Deutschen Botschaft vom 24.01.2000), ist als landestypisch anzusehen. Nach der Stellungnahme von Dr. S./Ankara vom 18.02.2000 wird die Karte im übrigen regelmäßig innerhalb von 4–6 Wochen ausgestellt, wenn die Voraussetzung der Mittellosgkeit erfüllt ist. Eine willkürliche Handhabung sei nicht bekannt. Die „Grüne Karte“ können die Eltern der Klägerin bei Rückkehr in die Türkei in jedem Fall auch praktisch erlangen (Botschaft der Bundesrepublik Deutschland/Vertrauensarzt vom 24.01.2000).

Sowohl Oberdiek (Gutachten vom 04.02.1998 an das VG Hamburg) als auch Dr. P. (Gutachten vom 08.07.1998 an das VG Braunschweig) sind allerdings der Auffassung, daß mit der „Yesil Kart“ keine vernünftige bzw. nur eine absolute Notfallbehandlung möglich ist. Oberdiek führt dazu aus, daß sich nur so das stunden- oder tagelange Warten auf einen Arzttermin und/oder ein Krankenhausbett verkürzen und sicherstellen ließe, daß die Ärzte „ihr Bestes“ geben. Ob die Wartezeit durch Geldzahlungen verkürzt werden kann, ist aber nicht entscheidend dafür, ob im Ergebnis dem Inhaber einer „Yesil Kart“ eine angemessene medizinische Behandlung zuteil wird. Eine solche wird durchaus gewährleistet. Nachforschungen des Auswärtigen Amtes haben ergeben, daß Patienten mit der „Grünen Karte“ in staatlichen Krankenhäusern stationär und ambulant kostenlos behandelt werden und die Art der Erkrankung dabei keine Rolle spielt. Der Inhaber der „Yesil Kart“ braucht für die Medikamente in einem staatlichen Krankenhaus auch nichts zu bezahlen (AA, Auskunft vom 19.10.1999 an das VG Mainz). Sie schließt die kostenlose stationäre und/oder ambulante Behandlung einschließlich Arzneimittelkosten in staatlichen Krankenhäusern ein (Dr. S./Ankara vom 18.02.2000). Auch die Kosten von langwierigen und kostenaufwendigen Behandlungen werden durch die „Grüne Karte“ gedeckt (AA, Auskunft vom 19.10.1999 an das VG Mainz).

Ein Karteninhaber muß sich allerdings zunächst an die für seinen Wohnort zuständige Gesundheitseinrichtung wenden. Reichen dort die Behandlungsmöglichkeiten nicht aus, wird der Patient in eine besser ausgerüstete medizinische Einrichtung überwiesen. Soweit staatliche Krankenhäuser nicht die erforderliche Behandlung leisten können, kommt die Überweisung in eine Universitätsklinik und unter Umständen sogar ins Ausland in Betracht (Bundesamt: „Türkei/Medizinische Versorgung“ vom Dezember 1999).“

Daran ist festzuhalten.

Das Auswärtige Amt führt im Lagebericht vom 11.01.2007 zur Türkei hierzu aus:

„Bedürftige haben das Recht, sich von der Gesundheitsverwaltung eine „Grüne Karte“ („yesil kart“) ausstellen zu lassen, die zu kostenloser medizinischer Versorgung im staatlichen Gesundheitssystem berechtigt. Die Voraussetzungen, unter denen mittellose Personen in der Türkei die Grüne Karte erhalten, ergeben sich aus dem Gesetz Nr. 3816 vom 18.06.1992 und aus dem Änderungsgesetz Nr. 5222 vom 14.07.2004. Eine Grüne Karte kann nur in der Türkei beantragt werden, da die Voraussetzungen, die die o. g. Gesetze zur Aushändigung der Karte vorgeben, nur in der Türkei überprüft werden können. Zum Erwerb der „Grünen Karte“ muss der Antragsteller gegenüber dem Landratsamt an seinem Wohnsitz seine Mittellosigkeit (z. B. durch Bescheinigungen des Finanzamtes oder der Sozialversicherung, Grundbuchauszüge) nachweisen. Sein laufendes Einkommen darf ein Drittel des Mindestlohnes nicht überschreiten. Die zuständige Kommission des Landratsamtes tritt einmal wöchentlich zusammen und entscheidet über die Anträge. Die Zeit, die zwischen Antragstellung und Erteilung der Karte verstreicht, beträgt normalerweise etwa vier bis sechs Wochen, kann aber auch länger sein, wenn nicht alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Die medizinischen Leistungen, die über die „Grüne Karte“ erhältlich sind, wurden durch Gesetz Nr. 5222 vom 14.07.2004 wesentlich erweitert. Demzufolge haben Inhaber der Grünen Karte grundsätzlich Zugang zu allen Formen der medizinischen Versorgung.

In der Übergangszeit zwischen Beantragung und Ausstellung der Grünen Karte werden bei einer Notfallerkkrankung sämtliche stationären Behandlungskosten und alle weiteren damit zusammenhängenden Ausgaben übernommen. Stationäre Behandlung von Inhabern der Grünen Karte umfasst sowohl Behandlungskosten als auch sämtliche Medikamentenkosten in Höhe von 80 %. Nach Angaben der zuständigen Stellen gibt es in der Türkei ca. zehn Mio. Inhaber einer Grünen Karte. Für Leistungen, die nicht über die Grüne Karte abgedeckt sind, stehen ergänzend Mittel aus dem jeweils örtlichen Solidaritätsfonds zur Verfügung (Sosyal Yardim ve Dayanisma Fonu).“

Selbst wenn die im Falle des Klägers zu 1. erforderlichen Behandlungskosten nicht von der Yesil Kart gedeckt und auch nicht von der Familie übernommen werden könnten, also insbesondere die Kosten für ambulante Therapie, und dadurch eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klägers zu 1. eintreten würde – wofür allerdings nach der derzeitigen Sachlage keine überzeugenden Anhaltspunkte bestehen – liegt kein Fall des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Denn eine Gesundheitsverschlechterung wäre dann bei an sich möglicher medizinischer Versorgung in der Türkei eine Konsequenz der unzureichenden Leistungsfähigkeit des türkischen Gesundheits- und Sozialsystems (VG Bremen, Urt. v. 06.04.2006 - 2 K 450/04.A).

Im diesem Zusammenhang hat der VGH München im Beschluss vom 10.10.2000 (25 B 99.32077) zum damaligen § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, der dem jetzigen § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entspricht – Folgendes ausgeführt:

„Die Berücksichtigung von Gesundheitsgefahren, die sich aus der mangelnden Finanzierbarkeit medizinischer Versorgung ergeben können, scheidet im Übrigen auch an § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG. Nach dieser Vorschrift werden im Heimatland bestehende Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, nur bei einer entsprechenden politischen Leitentscheidung der obersten Landesbehörden gemäß § 54 AuslG berücksichtigt. Um eine allgemeine Gefahr in diesem Sinne handelt es sich im Fall des Klägers, auch wenn man

mögliche Fallgruppen der psychisch Kranken oder an paranoider Psychose Leidenden zahlenmäßig für zu gering ansähe, um eine Bevölkerungsgruppe im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG bilden zu können. Auch die Kranken, die ohne Einkommen und finanzielle Unterstützung durch die Familie keine hinreichende medizinische Versorgung erlangen können, bilden nämlich eine Bevölkerungsgruppe (vgl. ebenso OVG Saarl vom 23.08.1999 Az. 3 R 28/99). Erwerbsunfähigkeit, fehlender Versicherungsschutz und finanzielle Unterstützungsbedürftigkeit im Krankheitsfall können aber nach den oben zitierten allgemeinen Verhältnissen in . . . ohne weiteres als häufige Erscheinung angenommen werden. Die damit für die Kranken verbundenen Schwierigkeiten lassen nur die Annahme einer allgemeinen Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG zu. Ursache dieser schwierigen Lebensbedingungen ist die wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung insgesamt, die sich typischerweise in einem unterentwickelten medizinischen Versorgungssystem auswirkt. Derartige Gefahren fallen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unter § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG (vgl. BVerwGE 108, 77), schließen also grundsätzlich Ansprüche nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG aus. Nur dann, wenn dem einzelnen Ausländer kein Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 1 bis 6 Satz 1 AuslG zusteht, er aber gleichwohl nicht abgeschoben werden darf, weil die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG wegen einer extremen Gefahrenlage die Gewährung von Abschiebungsschutz unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach § 53 Abs. 6 Satz 2, § 54 AuslG gebieten, ist § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG verfassungskonform dahin auszulegen, dass eine Entscheidung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht ausgeschlossen ist. Das ist der Fall, wenn die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, keinen generellen Abschiebungsstopp nach § 54 AuslG verfügen (BVerwGE 99, 324).“

Dem folgt der erkennende Einzelrichter mit dem Hinweis, dass an die Stelle des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG nunmehr § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG und an die Stelle von § 54 AuslG jetzt § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG getreten ist. Eine extreme Gefahrenlage liegt im Falle des Klägers zu 1. nicht vor.

Es ist davon auszugehen, dass der Kläger zu 1. bei Aufenthalt in der Westtürkei von seiner Familie betreut und versorgt werden kann, wenn er nicht selber arbeitsfähig sein sollte. Die ältesten Söhne, . . . , der Kläger zu 8., und . . . , der Kläger zu 3., sind inzwischen 20 und 16 Jahre alt. Sie werden während ihres über achtjährigen Aufenthalts in Deutschland hinreichende Deutschkenntnisse erworben haben. Das verbessert ihre Möglichkeiten, etwa in der expandierenden Tourismusbranche in der Türkei existenzsichernden Beschäftigungen nachzugehen.

Im Übrigen sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, die grundsätzlich für kurdische Zuwanderer nach wie vor in der Westtürkei bestehenden Existenzmöglichkeiten (zuletzt VG Bremen, Urteil vom 01.03.2007 - 2 K 2435/02.A) für die Kläger nicht als gegeben anzusehen. Dabei entspricht es der Tradition innerhalb der kurdischen Gesellschaft, dass die Familienmitglieder füreinander eintreten. Insofern wird auch der Vater bei Fortbestehen seiner psychischen Erkrankung Hilfe und Unterstützung durch seine Familie erfahren.

7. Die gegenüber den Klägern zu 1. bis 8. ergangenen Ausreiseaufforderungen und Abschiebungsandrohungen sind rechtens erfolgt. Die Entscheidungen des Bundesamts insoweit beruhten auf §§ 34, 71 Abs. 4, 5 AsylVfG a. F. i. V. m. § 50 AuslG. Allerdings wäre nach derzeit geltendem Recht – vgl.

§ 71 Abs. 5 AslVfG n. F. – zum Vollzug der Abschiebung hier keine Abschiebungsandrohung mehr erforderlich. Diese zum 01.01.2005 eingetretene Rechtsänderung stellt aber keine Verbesserung der Rechtsposition der Kläger zu 1. bis 8. dar, sodass für eine Aufhebung der angefochtenen Bescheide insoweit kein Rechtsschutzbedürfnis zu bejahen ist.

8. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO.